

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Holsterhausen und Üfter Mark der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH, Mülheim (Wasserwerksbetreiber)

Wasserschutzgebietsverordnung Holsterhausen / Üfter Mark vom 04. Mai 1998

Inhalt

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III - I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngung in Wasserschutzgebieten
- § 7 Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Überwachung
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 04.07.1979 (GV. NW S. 488 / SGV. NW. 77), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW S. 926/SGV. NW 77) und der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528 / SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NW S. 1115), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Holsterhausen und Üfter Mark der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH, Mülheim, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), - diese unterteilt in drei Bereiche (Zone III C, Zone III B, Zone III A) -, die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen:

Kreis Borken:

Gemarkung Heiden,
Flur 49, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62 ganz,
Flur 46, 48, 50, 51, 52, 54, 53 tlw.

Gemarkung Marbeck,
Flur 13 ganz,
Flur 10, 12, 14, 15 tlw.

Gemarkung Erle,
Flur 4, 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 21 ganz,

Flur 3, 6 , 10, 14, 15, 19 tlw.

Gemarkung Raesfeld,
Flur 29, 30, 31 tlw.

Gemarkung Reken,
Flur 40 ganz,
Flur 39 tlw.

Kreis Recklinghausen

Gemarkung Altendorf-Ulfkotte,
Flur 1, 2 tlw.

Gemarkung Dorsten,
Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 16, 17, 18, 19, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56,
57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79,
80, 81 ganz
Flur 14, 15, 20, 21, 22, 47, 48, 55 tlw.

Gemarkung Gladbeck,
Flur 16, 17, 18, 19, 20, 21, 146 ganz
Flur 22, 23, 140, 145 tlw.

Gemarkung Lembeck,
Flur 9, 18, 19, 20, 21, 22 ganz
Flur 1, 2, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 17, 23, 25 tlw.

Gemarkung Wulfen,
Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12 ganz
Flur 8, 9 tlw.

Gemarkung Rhade,
Flur 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 ganz

Kreis Wesel:

Gemarkung Gartrop,
Flur 6, 5 tlw.

Gemarkung Bricht,
Flur 7 ganz,
Flur 3, 6 tlw.

Gemarkung Overbeck,
Flur 1, 4, 5, 6 tlw.

Gemarkung Schermbeck,
Flur 1, 3, 9, 10, 11, 12, 13, 15 ganz,
Flur 3, 8, 14 tlw.

Gemarkung Gahlen,
Flur 1, 5, 6, 10, 11, 12, 14, 15, 16 ganz
Flur 7, 8, 9 tlw.

Gemarkung Altschermbeck,
Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 14, 25, 26,
27, 28 ganz

Stadt Gelsenkirchen:

Gemarkung Breiker Höfe Gelsenkirchen,
Flur 4, 5, 12 tlw.

Gemarkung Buer Scholven Nordwest,
Flur 1, 2, 3 tlw.

Stadt Bottrop:

Gemarkung Kirchhellen,
Flur 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 62, 63, 66, 68, 69, 74 ganz
Flur 2, 3, 4, 21, 60, 61, 64, 65, 67, 73, 75

- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick (Anlage 1).

Im einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 2; 13 Blatt).

In den Karten sind die Zone III C blau, die Zone III B braun, die Zone III A gelb und die Zone II grün umrandet. Die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage 3 ergeben sich die Genehmigungs- und Anzeigepflichten und Verbote für die Schutzzonen III A und B, II sowie I. Die Anforderungen für Vorhaben in der Schutzzone III C ergeben sich aus § 3 Abs. 5.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage 3 sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarten und Anlage 3 liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 14) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
48128 Münster
2. Oberkreisdirektor
- Untere Wasserbehörde -
Burloer Straße 93
46325 Borken
3. Oberkreisdirektor Recklinghausen
- Untere Wasserbehörde -
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
4. Landrätin des Kreises Wesel
- Untere Wasserbehörde -
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
5. Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen
- Untere Wasserbehörde -
Willy-Brandt-Allee 50
45891 Gelsenkirchen
6. Oberbürgermeister der Stadt Bottrop
- Untere Wasserbehörde -
Am Eickhaltshof 24
46236 Bottrop
7. Bürgermeister der Stadt Dorsten
Crawleystraße 7
46268 Dorsten
8. Bürgermeister der Stadt Gladbeck
Rathaus
45956 Gladbeck
9. Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck
Weseler Straße 2
46514 Schermbeck
10. Gemeindedirektor Hünxe
Dorstener Straße 24
46563 Hünxe
11. Bürgermeister der Gemeinde Raesfeld
Wesleser Straße 19
46343 Raesfeld

12. Bürgermeister der Gemeinde Reken
Kirchstraße 14
48734 Reken
13. Gemeindedirektor Heiden
Rathausplatz 1
46359 Heiden

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (§ 51 Abs. 1 LWG).
- (2) Abwasseranlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle Kanäle, Pumpwerke und sonstigen Bauwerke, die Abwasser heben, transportieren und zurückhalten.
- (3) Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Sie sind öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dienen.
- (4) Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung angepachtete Ackerflächen, Brachflächen und im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelungen.
- (5) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).
- (6) Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser, geringfügige Anteile von Einstreu und Futterresten gelten als unerheblich.
- (7) Intensivkulturen im Sinne dieser Verordnung sind Kulturen mit hohem Düngereinsatz und / oder hohem Pflanzenschutz-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die an stets gleicher Stelle angebaut werden; ausgenommen sind Hausgärten.
- (8) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter. Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.
- (9) Nährstoffträger im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.
- (10) Recycling-Materialien im Sinne dieser Verordnung sind die in den gemeinsamen Runderlassen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr - IV A 3-953-26308 - III B 6-32-40/459 vom 25.04.1991 - III B 6-32-15/102 - und 30.04.1991 genannten industriellen Neben-

produkte und Recycling-Baustoffe sowie Gießereistoffe nach dem Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr - III B 6.30.05/226 - vom 16.04.1993 und vergleichbare mineralische Reststoffe, die mindestens den Anforderungen der vorgenannten Erlasse entsprechen.

- (11) Wärmepumpen im Sinne dieser Verordnung sind Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- und Grundwassertemperatur ausnutzen.
- (12) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe oder Kühlwasser abstoßen oder in den regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, z.B.
- Abfallentsorgungsanlagen
 - Akkumulatorenfabriken,
 - Beizereien,
 - Lackier-, Abbeiz- und Entlackungsbetriebe,
 - Chemische Fabriken,
 - Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
 - Chemikalienhandlungen,
 - Kaliwerke, Salinen,
 - Kernkraftwerke,
 - Metallhütten,
 - Sprengstofffabriken,
 - Textilveredelungsbetriebe,
 - Tierkörperverwertungsstellen,
 - Zellulosefabriken,
 - Zuckerfabriken,
 - Schrottplätze
 - Kfz-Reparaturwerkstätten, Tankstellen (auch für den Eigenbedarf),
 - Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks.
- (13) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffe haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere
- Säuren, Laugen,
 - Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze;
 - Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte;
 - flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen;
 - chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
 - Gifte
 - organische Lösungsmittel,
 - radioaktive Stoffe,
 - Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel,
 - Silagesickersaft und Molke,

– Klärschlamm, Kompost und Abwasser.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die im Katalog wassergefährdender Stoffe - Allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwVwS) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihrer Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit vom 18.04.1996 (GMBL. S. 327) in der jeweils geltenden Fassung - aufgeführten Stoffe.

§ 3

Schutz in den Zonen III - I

- (1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.
- (2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeiern) und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.
- (3) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen.

Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (4) Die in der Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Maßnahmen sind nach Maßgabe der Anlage 3 dieser Verordnung verboten oder unterliegen einer Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht.
- (5) Den besonders günstigen hydrogeologischen Verhältnissen durch die Ausprägung der Bottroper Mergel zwischen Schermbeck und Dorsten im Bereich der Lippeauen wird durch die Ausweisung einer Schutzzone III C Rechnung getragen:

In der Zone III C ist das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Verwenden, Vertreiben oder Behandeln radioaktiver Stoffe, Chlorierter Kohlenwasserstoffe (CKW/FCKW) sowie Lagerung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigem Abfall verboten. Ausgenommen sind das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektrolinienbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regels-technik.

Das Durchörtern oder Schwächen des Bottroper Mergels durch Brunnenbohrungen oder Tiefgrabungen ist genehmigungspflichtig.

Bei der Schutzzone III C handelt es sich nicht um ein Wasserschutzgebiet im Sinne anderer Gesetze und Verordnungen.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ von April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen im Wasserschutzgebiet die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet:
 1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten;
 2. das aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern;
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen bzw. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen;
 4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben (nach Maßgabe des § 167 LWG);
 5. das Errichten und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen;
 6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen

zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstücke Untersuchungen im Vollzug der Schutzgebietsverordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.
- (4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt Herten sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt und, soweit beteiligt, dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Düngung in Wasserschutzgebieten

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung im Wasserschutzgebiet vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

- (2) Düngemittel dürfen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen aufgebracht werden.
- (3) Die Düngbedarfsermittlung und die -anwendung haben nach einem ständig zu aktualisierenden schriftlichen Düngplan zu erfolgen oder ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Die Düngplanung kann auch in Form einer betriebsbezogenen Nährstoffbilanz erfolgen. Düngpläne bzw. Aufzeichnungen sind 6 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

- (4) Mindestens alle 5 Jahre sind für die Betreibe über 3 ha bewirtschafteter Fläche auf Aufforderung der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde von dem Bewirtschaftenden Landwirt N_{\min} Untersuchungen am Ende der Vegetationsperiode (20.10.-.10.11 des Jahres) durchzuführen. Das gleiche gilt für Betriebe unter 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis von Tierbestand zu bewirtschafteter Fläche.

Die Bodenproben sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle (z.B. LUFA) durchzuführen.

- (5) Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31.01. des Folgejahres der jeweils Unteren Wasserbehörde über die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten

Die zuständige Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 7

Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)

- (1) Die Anwendung von PBSM darf nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 15.°Sept. 1986 (BGBl. I S. 1505) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen u.a. der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 27. Juli 1988 (BGBl. I, S. 1196), in der jeweils gültigen Fassung erfolgen. Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.
- (2) Bei Anwendung von PBSM in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen.

Über die Anwendung von PBSM sind Aufzeichnungen zu führen aus denen sich ergeben müssen:

- Datum der Anwendung
- Art und Name des Mittels bzw. Wirkstoffs
- menge des Mittels bzw. Wirkstoffs
- Kulturart
- Anlass der Anwendung

Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren und dem Oberkreisdirektor Borken - Untere Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigungen nach § 3 dieser Verordnung entscheidet die örtlich zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist.

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

- (3) Die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde kann den Wasserwerksbetreiber beteiligen und holt ggf. vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen des zuständigen Gesundheitsamtes, in landwirtschaftlichen Fragen auch der Landwirtschaftskammer ein. sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.
- (4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung bedürfen, wenn diese von der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Soweit die Bezirksregierung Münster für die o.a. behördlichen Zulassungen zuständig ist, ist das Einvernehmen der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Bei bergbaurechtlichen Zulassungsverfahren, die die Schutzgebieten III B und C betreffen, ist abweichend von Satz 1 das Benehmen der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen. Absatz 3 gilt entsprechend.
Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).

§ 9

Befreiungen

- (1) Die zuständige Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern
oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Im Übrigen gilt § 8 dieser Verordnung entsprechend.

§ 10

Vorrang der Kooperation

- (1) Auf Antrag einer Kooperation im Sinne des Abs. 2 gelten die §§ 6 und 7 dieser Verordnung nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese für ihre Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen für die vorgenannten Tatbestände getroffen hat. Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Münster zu stellen. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.
- (2) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist - unabhängig von der Rechtsform - der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits, die gemeinsam Konzepte zur Entwicklung und Optimierung einer gewässerschonenden Landwirtschaft entwickeln und umsetzen. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau - vertreten durch ihre Verbände / Kammern - und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 arbeiten. Das Wasserversorgungsunternehmen muss Einfluss auf die Gestaltung der Kooperationsarbeit nehmen können.
- (3) Die zuständige Untere Wasserbehörde muss berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngekonzeption, die Düngekontrollverfahren und die Anwendung von zugelassenen PBSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.
- (4) Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Münster zu stellen. Bei Zweifeln über das Vorliegen einer Kooperation i.S. des Absatzes 2 entscheidet die Bezirksregierung.
- (5) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für den gewässerschonenden Umbruch von Dauergrünland erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht (Ziffer 20 der Anlage 3) in den Zonen III auf Antrag der Kooperation befreit werden.
- (6) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für das gewässerschonende Betreiben von Intensivkulturen erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht (Ziffer 30 der Anlage 3) in den Zonen III auf Antrag der Kooperation befreit werden.
- (7) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für die gewässerschonende Zwischenlagerung von Festmist und Trockenkot mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 25 % an stets wechselnder Stelle erarbeitet hat, können deren Mitglieder von dem Verbot der Festmistlagerung ohne einen Schutz gegen Versickerung und einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in der Zone III B (Ziffer 22 der Anlage 3) auf Antrag der Kooperation befreit werden. In dem Konzept sind alle Empfehlungen zur ordnungsgemäßen Lagerung von Stallmist / Trockenkot des KTBL und der Landwirtschaftskammer Rheinland und Westfalen zu beachten.

Die Zwischenlagerung ist ab Errichtung des Zwischenlagers auf einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten bis zur Ausbringung begrenzt und muss zum Zwecke der späteren Aus-

bringung auf der Fläche erfolgen, auf der sich das Zwischenlager befindet. Mehrere nebeneinander liegende Schläge gelten als eine Fläche.

- (8) Gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 3 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutzanwendungsverordnung vom 10. November 1992 - BGBl. I S. 1887 - PflSchAnwV), zuletzt geändert durch ÄndVO vom 24. Januar 1997 (BGBl. I S. 60) wird in der Schutzzone III B entgegen Ziffer 44.1 der Anlage 3 die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in der Anlage 3 Abschnitt B der PflSchAnwV aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, ausdrücklich für Mitglieder einer Kooperation gestattet, wenn
1. die Kooperation einen Antrag zur Anwendung des Stoffes / der Stoffe stellt und
 2. Alternativsubstanzen nicht zur Verfügung stehen und eine alternative Unkrautbekämpfung nicht erfolgen kann oder unwirtschaftlich und
 3. die zu behandelnden Kulturen bereits vor Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung angebaut wurden und
 4. eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung durch Beobachtung des Auswaschungs- und Abbauverhaltens ausgeschlossen werden kann und
 5. die Kooperation für den Umgang mit diesen Stoffen verbindliche Konzepte erarbeitet. Zu den Konzepten gehört auch ein Vorschlag zu Ziffer 4.

Soweit durch mehrjährige Beobachtung nachgewiesen ist, dass die öffentliche Wasserversorgung durch die Anwendung eines bestimmten Stoffes nicht gefährdet wird, kann dieser Stoff entgegen Ziffer 3 auch bei neuangelegten Kulturen angewendet werden.

- (9) Über die Anträge nach Abs. 5 bis 8 entscheidet die Untere Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen nach Anhörung der anderen Unteren Wasserbehörden, der Landwirtschaftskammer, der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH und des Staatlichen Umweltamtes Herten auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in §§ 6 oder 7 dieser Verordnung verstößt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,- DM bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 12

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde zu prüfen und zu überwachen.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

- (1) Ansprüche und Entschädigungsleistungen, Ausgleichszahlungen für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlungen in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG.
- (2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, und Anzeigepflichten oder Beschränkungen und bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19 g, 19 h, 26 und 34 Wasserhaushaltsgesetz.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 04. Mai 1998

54.1.11-I-2.1.1 Nr. 1

Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 33 am 15. August 1998

Anlage 3

zur Wasserschutzgebietsverordnung „Holsterhausen / Üfter Mark“

Die Anforderungen für Vorhaben in der Schutzzone III C (Genehmigungspflichten, Verbote) ergeben sich ausschließlich aus § 3 Abs. 5 dieser Verordnung

Zeichenerklärung V = Handlung oder Maßnahme ist verboten
 G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die jeweils zuständige Wasserbehörde

Zone	III B	III A	II	I
1. <u>Abfallentsorgungsanlagen</u>				
1.1 <u>Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art</u>				
1.1.1 Errichten und Erweitern	V G: Locker und Festgesteinsablagerungen, wenn eine Grundwassergefährdung infolge Umsetzungs- und Auslaugungsprozessen nicht zu besorgen ist.	V G: wie in Zone III B	V	V
1.1.2 wesentliches Ändern	G	G V: Änderungen, die das Gefährdungspotential vergrößern	V	V
1.2 <u>Abfallumschlag- und -zwischenlager</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V G: vorübergehendes Zwischenlagern im Rahmen von Baumaßnahmen Umladestationen für reine Grünabfälle	V	V
1.3 <u>Abfallbehandlungsanlagen</u> ausgenommen Kompostierungsanlagen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden	V	V	V
1.4 <u>Kompostierungsanlagen</u> , errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Kompostierungsanlagen für reine Grünabfälle Ausnahme: Kompostierungsanlagen für den Hausgebrauch bis 2 t/a Durchsatz	V G: wie Zone III B	V Ausnahme: häusliche Kompostierung soweit sie gegen Versickerung von Schadstoffen gesichert ist	
2. <u>Abgrabungen, Erdaufschlüsse</u> ausgenommen: Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen (siehe dort)				
2.1 Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem natürlichen Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V G: Baugruben und Anlagen von Blänken im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen, Löschteiche Ausnahme: Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben	V G: wie Zone III B Ausnahme: wie Zone III B	V	V

Zone	III B	III A	II	I
2.2 Maßnahmen durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird	V G: Baugruben und Maßnahmen, bei denen eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wiederhergestellt wird Ausnahme: Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben	V G: Ausnahme: wie Zone III B	V	V
3. <u>Abwasseranlagen</u> (s. § 2) Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
4. <u>Abwasser, unbehandeltes</u>				
4.1 <u>Schmutzwasser</u> Einleiten in oberirdische Gewässer Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund, Aufbringen	V	V	V	V
4.2 <u>Niederschlagswasser von Dachflächen</u> Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund	G: über technische Vorkehrungen zur Versickerung (z.B. Kiesbett, Riggolen etc.)	G: wie Zone III B	G	V
4.3 <u>Niederschlagswasser von bebauten, befestigten Flächen</u> (wie z.B.: von Straßen, Wegen, Hofflächen und Parkplätzen)				
4.3.1 <u>aus Wohngebieten, hinsichtlich der Belastung vergleichbare Bebauung / Gebiete</u> (auch Außenbereich) Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund	G: über technische Vorkehrungen zur Versickerung (z.B. Kiesbett, Riggole etc.)	G: wie Zone III B	V	V
4.3.2 aus Industrie- und Gewerbegebieten - punktueller Eintrag in den Untergrund - großflächiges Versickern (flächenhafter Eintrag) über die belebte Bodenzone in den Untergrund	V G	V G	V V	V V
5. <u>Abwasser, behandeltes</u>				
5.1 <u>Schmutzwasser</u>				
5.1.1 Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend die Zone II durchfließen	V	V	V	V
5.1.2 Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend nicht die Zone II durchfließen	G	G		
5.1.3 Aufbringen	G	G	V	V
5.1.4 Einleiten (z.B. Verrieseln) in den Untergrund	V G: Einleiten / Verrieseln aus Kleinkläranlagen	V G: wie Zone III B	V	V
5.2 <u>Niederschlagswasser</u> Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	G	V
6. <u>Abwasserbehandlungsanlagen</u> (s. § 2)				

Zone	III B	III A	II	I
6.1 Errichten	G	V G: Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Kleinanlagen wie z.B. Amalganabscheider bei Zahnärzten, Leichtflüssigkeitsabscheider, Kleinkläranlagen vorhandener Einzelanwesen und Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 35 Abs. 4 BauGB Sanierungsmaßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen	V	V
6.2 Erweitern, wesentl. Ändern	G	G	V	V
6.3 Wiederherstellen	G	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
7. <u>Anlagen</u> , bauliche				
7.1 Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung	G Ausnahme: genehmigungsfreie Bauvorhaben	V: wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht G Ausnahme: wie Zone III B	V	V
7.2 geringfügiges Ändern			G	V
7.3 Errichten von tiefgründigen Bauwerken, die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser haben	G	V	V	V
8. <u>Anlagen</u> zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern radioaktiver Stoffe				
8.1 Errichten, Erweitern	V Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektrolinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V Ausnahme: wie Zone III B	V G: das Verwenden offener und umschlossener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwasserströmen	V
8.2 wesentliches Ändern (im Einzelfall, wenn solche Anlagen vorhanden sind)	G Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektrolinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V Ausnahme: wie Zone III B	V G: das Verwenden offener und umschlossener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwasserströmen	V
9. <u>Anlagen</u> zum Güterumschlag Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
10. <u>Anlagen</u> zum Lagern, Ablagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen und sonstigen mineralölbehandelten Teilen				

Zone	III B	III A	II	I
10.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
10.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
11. <u>Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (Lau- und HBV-Anlagen)</u>				
11.1 Errichten, Erweitern	G	V G: - Anlagen zum Lagern von Heizöl und Dieselöl in oberirdischen Anlagen bis 40.000 l zum Eigenverbrauch, Betrieb oder Haushalt, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden; - abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von PBSM bis max. 1 m ³ Gesamtmenge und mineralischem Dünger mit einem maximalen Rauminhalt von 100 m ³ sowie für Branntkalk - dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Gülle oder Silagesickersäften Ausnahme: - dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l; - Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in geringer Menge höchstens in einer Gesamtmenge bis 200l, soweit eine Wassergefährdung ausgeschlossen ist.	V	V
11.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
12. <u>Anlagen, wassergefährdende (s. § 2)</u>				
12.1 <u>Großanlagen</u>	V	V	V	V
12.1.1 Errichten, Erweitern	G: Anlagen der Landwirtschaft	G: wie Zone III B		
12.1.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
12.2 <u>sonstige Anlagen</u>				
12.2.1 Errichten, Erweitern	G	V	V	V
12.2.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
13. <u>Badebetrieb an oberirdischen Gewässern errichten, Erweitern, wesentliches Ändern</u>	G	G	V	V

Zone	III B	III A	II	I
14. <u>Bahnanlagen, Bahnhöfe</u> (s. Verkehrsanlagen)				
15. <u>Bauschuttzubereitungsanlagen</u> (s. Abfallbehandlungsanlagen)				
16. <u>Baustellen</u> Errichten und Erweitern insbesondere in Form von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen			V	V
17. <u>Baustofflager</u> errichten, Erweitern		G	V	V
18. <u>Befahren</u> von Gewässern mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art				
18.1 ohne Verbrennungsmotor			V	V
18.2 mit Verbrennungsmotor	V	V	V	V
19. Bohrungen und Sprengungen	G Ausnahme: Bohrungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Weidebrunnen - Weidezäune - zum Ziehen von Nährstoffuntersuchungen - Untersuchungen und Sanierungen von Altstandorten und Altablagerungen - Bohrungen für die Erkundung von Lagerstätten unterhalb einer Bohrtiefe von 100 m und seismische Erkundung des Untergrundes bei Vorliegen der Betriebsplangenehmigung gem. §§ 55 ff BBergG, soweit sie nach den anerkannten Regeln der Technik verschlossen werden - Brunnen für den Gemeingebrauch (§ 33 WHG), soweit schützende Mergelschichten (Ratinger Tone, Bottroper Mergel, Rhader Mergelscholle) nicht durchstoßen werden.	G Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: Bohrungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Weidebrunnen - Weidezäune - zum Ziehen von Nährstoffuntersuchungen	V
20. <u>Dauergrünland</u> Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	G	V	V
21. <u>Erdaufschlüsse</u> (s. Abgrabungen)				
22. <u>Festmistlager</u> über einen Zeitraum von 1 Monat im Jahr hinaus an der selben Stelle	V Ausnahme: Lager, die gegen Versickerung und Abschwemmung ausreichend gesichert sind und über eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung verfügen.	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V

Zone	III B	III A	II	I
23. <u>Fischhaltung</u> mit Zufütterung Neuerrichtung		V G: Wenn Aussickern von Teichwasser ins Grund- wasser ausgeschlossen	V	V
24. <u>Fischteiche</u> Anlagen, Erweitern, wesentli- ches Ändern	V G: Fischteiche, die nicht das Grundwasser berüh- ren ausgenommen: Ziertei- che	V G: wie Zone III B	V	V
25. <u>Friedhöfe</u>				
25.1 <u>Neuanlagen</u>	G	V	V	V
25.2 <u>Erweitern</u>	G	G	V	V
26. <u>Gartenbaubetriebe</u> mit <u>Gewächshäusern</u> Neuanlagen, Erweitern	G Ausnahme: geschlossene Gartenbausysteme mit Untergrundabdichtung	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V
27. <u>Golfsportanlagen</u> errichten, Erweitern, wesentli- ches Ändern	G	V	V	V
28. <u>Gräben</u> Herstellen, Erweitern, wesentli- ches Ändern	G	G	V	V
29. <u>Güllebehälter</u> (s. Anlagen zum Lagern was- sergefährdender Stoffe)				
30. <u>Intensivkulturen</u> (s. § 2) Neuanlagen, Erweitern	G	G	V	V
31. <u>Klärschlamm, Kompost auftra- gen</u> ausgenommen reiner Grün- kompost und Kompost aus der häuslichen Kompostierung	G Ausnahme: landwirt- schaftliche Verwertung von Klärschlamm aus der eigenen Kleinkläranlage	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V
32. <u>Kleingartenanlagen</u> i.S.d. Bundeskleingartenge- setzes Neuanlagen, Erweitern	G	V	V	V
33. <u>Kühlwasser</u> , unbelastetes Versickern über die belebte Bodenzone und Einleiten in den Untergrund	G	G	V	V
34. <u>Leitungen</u> mit wassergefähr- denden Stoffen (s. Rohrlei- tungen und Versorgungslei- tungen)				
35. <u>Löschübungen</u> und Erprobun- gen mit / von Schaummitteln	V	V	V	V
36. <u>Märkte, Volksfeste, Ausstel- lungen</u> oder ähnliche Veran- staltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen		G	V	V
37. <u>Materialien mit auslaugbaren und auswaschbaren Anteilen</u> (Recyclingmaterial)	G Materialien mit Zuord- nungswert Z O nach der Richtlinie der Länderar- beitsgemeinschaft Abfall (LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwer- tung von mineralischen Reststoffen / Abfällen“ - Technische Regeln“ im übrigen: V	G wie Zone III B	V	V
38. <u>Motorsport</u>	G	V	V	V

Zone	III B	III A	II	I
39. <u>Nährstoffträger</u> (s. § 2) ausgenommen Klärschlamm, Müllkompost				
39.1 Aufbringen auf landwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: Düngung mit mineralischen Düngemitteln nach § 6	V
39.2 Aufbringen auf öffentl. Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: Düngung mit mineralischen Düngemitteln nach § 6	V
39.3 Aufbringen auf sonstige Flächen, z.B. Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung	V Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: wie Zone III B	V
40. <u>Netztierhaltung</u> von Fischen	V	V	V	V
41. <u>Notabwurfplätze</u> des Luftverkehrs (s. Verkehrsanlagen)				
42. <u>Parkplätze</u> (s. Verkehrsanlagen)				
43. <u>Pferche</u> Errichten, Erweitern	G	G	V	V
44. <u>Pflanzenbehandlungs-</u> und <u>Schädlingsbekämpfungsmittel</u> (PBSM)				
44.1 Anwendung von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PBSM nach Pflanzenschutzanwendungsverordnung	V	V	V	V
44.2 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	s. § 7	s. § 7	s. § 7	V
44.3 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf Sportgrünflächen und Parkanlagen	s. § 7	s. § 7	s. § 7	V
44.4 Anwendung in Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: gewässerschonende Anwendung	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V
44.5 Anwendung auf sonstigen, auch befestigten Flächen, insbesondere Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrssicherungspflicht die Anwendung erfordern	V G: wie Zone III B	V G: wie Zone III B	V
44.6 Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V ausgenommen: forstwirtschaftliche Maßnahmen	V G: Forstwirtschaftliche Maßnahmen	V	V
44.7 Reinigen von Geräten zur Anwendung von PBSM auf Flächen, von denen diese Stoffe mit dem abfließenden Wasser in ein Gewässer gelangen können	V	V	V	V
45. <u>Post- und Stromkabel</u> (s. Versorgungsleitungen)				
46. <u>Rohrleitungen</u> zum Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG				

Zone	III B	III A	II	I
46.1 Errichten, Kapazitätserweiterung	G	V G: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund	V	
46.2 Wesentliches Ändern	G	G	V	V
47. <u>Schießstätten</u> im Freien				
47.1 Errichten, Erweitern	V: Tontaubenschießstätten G	V	V	V
47.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
48. <u>Silagen, Silagemieten</u> Anlegen	V Ausnahme: Anlagen mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung und Anlagen für Frischgut mit einem Trockensubstanzanteil von mindestens 28 %	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V
49. <u>Silagesilos</u> Errichten	G	G	V	V
50. <u>Sprengungen</u> (s. Bohrungen)				
51. <u>Stoffe, wassergefährdende</u> (s. § 2) (Soweit diese Verordnung keine Sonderregelung trifft)				
51.1 Einleiten in den Untergrund (z.B. Versickern oder Versenken)	V	V	V	V
51.2 Lagern, Abfüllen, Sammeln, Umfüllen, Verarbeiten, Verwenden (s. Ziffer 11)			V	V
51.3 Transportieren			V Ausnahme: im Anliegerverkehr	V
51.4 offenes Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	V	V	V
52. <u>Stromkabel</u> (s. Versorgungsleitungen)				
53. <u>Tierleichen</u> , Vergraben von	V	V	V	V
54. <u>Versorgungsleitungen</u> , unterirdische				
54.1 Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln				
54.1.1 Errichten, Erweitern	G	V G: oberirdische Leitungen	V	V
54.1.2 Wesentliches Ändern		G	G	V
54.2 sonstige Versorgungsleitungen				
54.2.1 Verlegen			V G: Post- und Stromkabel, notwendige Versorgungsleitungen für das Wasserwerk	V
54.2.2 Unterhaltungsmaßnahmen				V
55. <u>Verkehrsanlagen</u>				
55.1 öffentliche Straßen und Wege				

Zone	III B	III A	II	I
55.1.1 Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V G: Änderungen, die dem Gewässerschutz dienen; Wege, die zur Unterhaltung der Gewinnungsanlage erforderlich sind	V
55.1.2 Unterhaltungsarbeiten		G	V ausgenommen: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind.	V
55.2 <u>Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		G	G	V
55.3 <u>Rastanlagen, Park- und Stellplätze für mehr als 10 KFZ</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
55.4 Gleisanlagen, Bahnhöfe				
55.4.1 Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	V	V
56.				
57.				
57.1				
57.2				
57.3				
57.4 Einsatz von Kettenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V	V	V
57.5 Einrichten von Holzschälplätzen			V	V
57.6 Einrichten von Holzlagerplätzen mit einem Lagervolumen über 100 m³ mit Bewegung	G	G	V	V
58. <u>Zelt-, Lager- und Campingplätze</u> Einrichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V G: wesentliche Änderungen, die dem Gewässerschutz dienen	V
59. Zelten und Lagern		V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	V	V